

Arbeitsausfall aufgrund des Coronavirus und Kurzarbeitsentschädigung

11. März 2020



Dieses Informationsblatt fasst einige der wichtigsten Begriffe der Kurzarbeit zusammen.

Es ist Aufgabe der kantonalen Amtsstelle, nach Prüfung jedes einzelnen Falles zu bestimmen, ob für Arbeitsausfälle infolge des Coronavirus Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden kann.

Wer sind wir? Die Arbeitslosenkasse Unia ist die grösste Arbeitslosenkasse der Schweiz und steht allen Betrieben aus allen Berufszweigen offen. Kompetenz, Höflichkeit und speditive Auszahlungen sind das Leitmotiv unserer Kasse.

Aufgabe der Arbeitslosenkasse? Die Arbeitslosenkasse zahlt Kurzarbeitsentschädigung aus, sobald die kantonale Amtsstelle den Anspruch auf Entschädigung anerkannt hat.

Begriff und Zweck der Kurzarbeit Als Kurzarbeit bezeichnet man die vom Arbeitgeber angeordnete vorübergehende Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit, die auf Härtefälle oder andere, vom Arbeitgeber nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist; das Arbeitsverhältnis bleibt weiterbestehen. Zweck der Kurzarbeit ist die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und der Erhalt von Arbeitsplätzen, damit die Unternehmen schwierige wirtschaftliche Perioden überbrücken und die volle Produktionskapazität bewahren können.

Voranmeldeverfahren Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle anmelden: **T 031 633 58 41** (Amt für Arbeitslosenentschädigung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern, info.rechtsdienst@be.ch). Die kantonale Amtsstelle stellt den Betrieben das Formular *Voranmeldung von Kurzarbeit* zu, prüft den Antrag nach Erhalt der angeforderten Unterlagen und fällt einen Entscheid. Der Arbeitgeber gibt unter Punkt 7 des Formulars *Voranmeldung von Kurzarbeit* an, bei welcher Arbeitslosenkasse er die Kurzarbeitsentschädigung geltend machen will.

Nicht anspruchsberechtigte Personen Grundsätzlich sind alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anspruchsberechtigt. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben u.a. jedoch Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, Arbeitnehmende, die gelegentlich oder auf Abruf beschäftigt werden oder im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit stehen sowie Personen, die die Entscheidungen des Arbeitgebers massgeblich beeinflussen können (alleinige Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, Mitglieder des obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums und finanziell am Betrieb beteiligte Personen, usw.).

Höhe der Entschädigung Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des anrechenbaren Arbeitsausfalls.

Pflichten des Arbeitgebers Der Arbeitgeber muss den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin den vollen Lohn für die gearbeiteten Stunden zahlen und für die ausgefallenen Stunden 80% des Verdienstaufschusses vorschüssen. Er ist ausserdem verpflichtet, die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen und die Entschädigung der Karenztage zu übernehmen. Zudem muss der Arbeitgeber für alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden über ein System zur Kontrolle / Erfassung der Arbeitszeit verfügen (z.B. Stempelkarten, Stundenrapporte, usw.).

Beispiel – Wenn bei einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Monatslohn von brutto CHF 4'000.00 die Arbeit um 50% reduziert wird, muss der Arbeitgeber einen Lohn von brutto CHF 3'600.00 pro Monat zahlen (Berechnung: CHF 2'000.00 für 50% Arbeit + 80% von CHF 2'000.00 für die ausgefallene Arbeitszeit von 50%).

Entschädigungsanspruch Sobald die kantonale Amtsstelle einen positiven Entscheid gefasst hat, fordert die bei der Voranmeldung gewählte Arbeitslosenkasse den Arbeitgeber auf, die notwendigen Unterlagen für die Auszahlungen der Kurzarbeitsentschädigung einzureichen.

Zuständig für die Auszahlung von Kurzarbeit durch die Arbeitslosenkasse Unia ist:

Unia Arbeitslosenkasse, Zahlstelle Bern, Monbijoustrasse 61, Postfach 3386, 3001 Bern, T 031 385 22 55

IN
FO
B
ET
RI
E
R
E